

Krebs - Kinder in Not e.V.

Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

„Krebs-Kinder in Not e.V.“, Elterninitiative Lüchow-Dannenberg

Büro: Theodor-Körner-Straße 4, 29439 Lüchow/Wendland

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des

Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Offroad-Club Lüchow
Herr Boyer**

Nr.: **S18/15**

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

613,29 €

- in Buchstaben -

sechshundertdreizehn 29/100

Tag der Zuwendung:

10.12.2015

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja



Nein



Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Lüchow, StNr. 32/270/02339 vom 21.01.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke).....durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr..... vom.....ab.....als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke):

der öffentlichen Gesundheitspflege, die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO,

verwendet wird.

Lüchow, den 17.12.2015

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Uwe Robohm (1. Vorsitzender)

Krebs-Kinder in Not e.V.
Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg
Theodor-Körner-Str. 4
29439 Lüchow (Wendland)
0 58 41 / 70 94 00

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl. I S 884)